

ALICE STRUVE-URBANCZYK

Die kollektive
Wahrnehmung von
Musikrechten
(1903–1938)

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht*
179

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel †,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

179



Alice Struve-Urbanczyk

Die kollektive Wahrnehmung von Musikrechten (1903–1938)

Der Handel mit Musikrechten
von der Schaffung unternehmerischer Strukturen
bis zum staatlich kontrollierten Monopol

Mohr Siebeck

Alice Struve-Urbanczyk, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften in Bonn, Caen und Frankfurt am Main; 2019 Promotion; Referendariat im OLG Bezirk Frankfurt am Main; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Neuere und Neueste Rechtsgeschichte, Zivilrecht und Gewerblichen Rechtsschutz der Universität Frankfurt am Main; Richterin am Landgericht Darmstadt; seit 2020 Richterin am Verwaltungsgericht Oldenburg.
orcid.org/0000-0002-4508-7758

D30



Zu diesem Band wird online Zusatzmaterial zur Verfügung gestellt. Dieses kann unter <https://doi.org/10.1628/978-3-16-159572-1-Zusatz> abgerufen werden.

ISBN 978-3-16-159572-1 / eISBN 978-3-16-159573-8

DOI 10.1628/978-3-16-159573-8

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Dissertation wurde im Sommersemester 2019 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Zeit als Stipendiatin des Förderungsfonds Wissenschaft der VG Wort und als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Neuere und Neueste Rechtsgeschichte, Zivilrecht und Gewerblichen Rechtsschutz von Herrn Prof. Dr. Louis Pahlow. Die Arbeit befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand von April 2021.

Mein tief empfundener Dank gilt in erster Linie meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Louis Pahlow, der meine Idee für diese Arbeit stets bestärkt und unterstützt hat, mir alle denkbaren Freiheiten bei der Anfertigung gegeben und mich bei der Bewerbung für das Promotionsstipendium des Förderungsfonds Wissenschaft der VG Wort unterstützt hat. Besonders dankbar bin ich für die inhaltlichen und methodischen Impulse, die ich durch gemeinsame Gespräche, aber auch am lehrstuhleigenen Doktorandenseminar und am Seminar des Instituts für Rechtsgeschichte der Goethe-Universität Frankfurt am Main erhalten habe. An dieser Stelle möchte ich mich auch beim gesamten Lehrstuhl- und Institutsteam für die kollegiale Zusammenarbeit und stete Unterstützung bedanken. Durch die interdisziplinäre Ausrichtung des Instituts für Rechtsgeschichte habe ich insbesondere bei der Vor- und Nachbereitung meiner Archivaufenthalte, aber auch bei inhaltlichen und methodischen Fragen zu meiner Arbeit stets Unterstützung erfahren.

Ebenso möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Albrecht Cordes für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und die vielen wertvollen Gedankenanstöße bedanken. Herrn Prof. Dr. Alexander Peukert möchte ich für die angenehme Leitung der Prüfungskommission und die Unterstützung meiner Bewerbung für mein Promotionsstipendium danken. Zudem danke ich den Herausgebern Herrn Prof. Dr. Peter Heermann, LL.M., Herrn Prof. Dr. Diethelm Klippel, Herrn Prof. Dr. Ansgar Ohly, LL.M. und Herrn Prof. Dr. Olaf Sosnitza für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Danken möchte ich auch den Mitarbeiter*innen des Bundesarchivs, des Sächsischen Staatsarchivs Leipzig, des Landesarchives Berlin, des Stadtarchives Wiesbaden, des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt, der Abteilung Musik, Theater, Film der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main und dem Hindemith-Institut in Frankfurt am Main, die mir mit vielen wertvollen Hinweisen die Recherche für meine Arbeit er-

leichtern konnten. Ein besonderer Dank gilt auch dem Robert Lienau Musikverlag in Erzhausen, der mir Zugang zu seinem Depositem gewährte, wodurch wesentliche Erkenntnisgewinne zum Verlagswesen zu Beginn des 20. Jahrhunderts möglich wurden.

Ein besonderer Dank gilt auch dem Förderungsfonds Wissenschaft der VG Wort, der meine Arbeit nicht nur durch das Promotionsstipendium gefördert hat, sondern sie auch mit dem Heinrich Hubmann Preis 2021 auszeichnete. Es macht mich besonders stolz, dass die Jury mit meiner Arbeit das erste Mal eine urheberrechtshistorische Arbeit geehrt hat. Für diese besondere Ehre bedanke ich mich sehr herzlich.

Einige wesentliche Quellen habe ich im Rahmen meiner Arbeit in einem Anlagenband wiedergegeben. Gemeinsam mit dem Mohr Siebeck Verlag habe ich mich dafür entschieden den Anlagenband als Zusatzmaterial online bereit zu stellen. Meines Erachtens erleichtert der Online-Zugang die Nutzung der von mir zu Grunde gelegten Quellen für die Forschung und bildet damit die Grundlage zur Behandlung weiterer urheberrechtlicher und wirtschaftshistorischer Fragestellungen. Soweit eine der von mir zu Grunde gelegten Quellen im Anlagenband auftaucht, findet sich in den Fußnoten ein Verweis auf die jeweilige Nummer der Quelle im Anlagenband. Zudem befindet sich hinter dem Inhaltsverzeichnis der Dissertation eine Aufstellung der im Anlagenband aufgeführten Quellen sowie die Internetadresse, worunter der Anlagenband zu finden ist.

Zuletzt möchte ich mich bei meiner Familie bedanken. Meinen Eltern möchte ich dafür danken, dass sie mich auf jede erdenkliche Art und Weise gefördert haben. Meine Kinder und mein Mann Christian waren mir durch ihre Unterstützung stets ein wichtiger Rückhalt. Sie haben bis zum Ende an die Fertigstellung der Arbeit geglaubt und mich ermutigt, die Arbeit neben meiner Tätigkeit als Richterin zu Ende zu stellen. Ich möchte ihnen von ganzem Herzen dafür danken, sie mich in dieser Zeit stets liebevoll umsorgt und mir den nötigen Freiraum zur Erstellung der Arbeit gegeben habt.

Bersenbrück, im Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Quellenverzeichnis	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
I. <i>Problemaufriss und Lösungsansatz</i>	1
II. <i>Forschungsstand</i>	5
III. <i>Gang der Untersuchung</i>	7
Erster Teil: Individuelle und kollektive Wahrnehmung	9
Kapitel 1: Der Weg zu einer kollektiven Rechtewahrnehmung im Bereich des musikalischen Aufführungsrechts	11
I. <i>Der Schutz und die Ausgestaltung des musikalischen Aufführungsrechts</i>	12
1. Das musikalische Aufführungsrecht	13
2. Die Übertragung des Aufführungsrechts	15
3. Die Rechtsfolgen bei Verletzungen des Aufführungsrechts	18
II. <i>Die Verwertung musikalischer Werke einzelner Komponisten</i>	19
1. Die individuelle Wahrnehmung durch den Urheber oder dessen Erben	19
a) Die Erteilung einzelner Aufführungsgenehmigungen	20
b) Die Übertragung des gesamten Aufführungsrechts an einem Werk	22
c) Die Rechtsverfolgung bei Verletzung des Aufführungsrechts	25
2. Die individuelle Wahrnehmung durch Verlage	26
a) Die Erteilung von Aufführungsgenehmigungen durch Verlage	26
b) Die Verfolgung von Verletzungen des Aufführungsrechts durch Verlage	29

3.	Die individuelle Wahrnehmung durch Vermittler und Agenten	30
4.	Zwischenergebnis zur individuellen Wahrnehmung des Aufführungsrechts	31
<i>III.</i>	<i>Die kollektive Wahrnehmung des musikalischen Aufführungsrechts</i>	32
1.	Die Anfänge der kollektiven Wahrnehmung im Bereich des musikalischen Aufführungsrechts	33
2.	Die kollektive Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften	35
	a) Organisation und Tätigkeitsbereiche der GDT	35
	b) Die Ausgestaltung der kollektiven Rechtswahrnehmung	39
3.	Die kollektive Wahrnehmung durch Verlage	43
4.	Zwischenergebnis zur kollektiven Wahrnehmung des Aufführungsrechts	46
<i>IV.</i>	<i>Die kollektive Rechtswahrnehmung im historischen Kontext</i>	47
<i>V.</i>	<i>Zusammenfassung</i>	51
Kapitel 2: Die Wahrnehmung der mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechte		55
<i>I.</i>	<i>Die Entstehung mechanisch-musikalischer Vervielfältigungsrechte und ihr rechtlicher Schutz</i>	56
1.	Die technische Entwicklung mechanisch- musikalischer Vervielfältigungen	57
2.	Die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen zum Schutz vor mechanisch-musikalischen Vervielfältigungen	57
3.	Der urheberrechtliche Schutz mechanisch- musikalischer Vervielfältigungen	61
<i>II.</i>	<i>Die individuelle Wahrnehmung des mechanisch- musikalischen Vervielfältigungsrechts</i>	62
1.	Die individuelle Wahrnehmung durch Komponisten und Verlage	63
2.	Die individuelle Wahrnehmung der Bearbeitungsrechte von ausübenden Künstlern und Produzenten mechanisch- musikalischer Vervielfältigungen	67
<i>III.</i>	<i>Die kollektive Wahrnehmung des mechanisch- musikalischen Vervielfältigungsrechts</i>	71
1.	Die kollektive Wahrnehmung der mechanischen-musikalischen Vervielfältigungsrechte der Urheber	71
	a) Die Gründungsphase der Ammre	72
	b) Art und Umfang der Betätigung der Ammre	74

c) Gründe für die Durchsetzung einer kollektiven Wahrnehmung	78
2. Die kollektive Wahrnehmung der Bearbeitungsrechte von ausübenden Künstlern und Produzenten	79
<i>IV. Zusammenfassung</i>	82
 Zweiter Teil: Die kollektive Rechtswahrnehmung durch miteinander konkurrierende Verwertungsunternehmen	85
 Kapitel 3: Der Aufbau von Marktmacht durch die GDT und seine Durchbrechung	87
<i>I. Der Aufbau von Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung</i>	88
1. Die Organisationsstrukturen einer kollektiven Rechtswahrnehmung und ihre organisatorische Klassifikation	89
a) Die Organisationsstruktur der GDT	89
b) Die Organisationsstruktur der AKM	94
c) Der Aufbau einer kollektiven Rechtswahrnehmung durch Verlage	95
2. Der Durchsetzung von Marktmacht bei der kollektiven Wahrnehmung durch die GDT	96
a) Das Verhältnis zwischen GDT und AKM bis 1907	96
b) Das Verhältnis zwischen GDT und der kollektiven Wahrnehmung durch Musikverlage	99
3. Zwischenergebnis: Die GDT als marktbeherrschendes Unternehmen	101
 <i>II. Die Gründung weiterer Organisationen für eine kollektive Wahrnehmung des musikalischen Aufführungsrechts im Deutschen Reich</i>	102
1. Die Tätigkeitsbereiche der AKM	103
2. Die Tätigkeitsbereiche der „alten Gema“	105
a) Die Organisationsstruktur der „alten Gema“	105
b) Ausdehnung der Konkurrenz auf die Rechteinhaber	107
c) Ausdehnung der Konkurrenz auf die Veranstalter	108
 <i>III. Instrumente zur Durchbrechung der Marktmacht der GDT bei der kollektiven Wahrnehmung des musikalischen Aufführungsrechts</i>	109
1. Die Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zur Durchbrechung der Marktmacht der GDT	110
a) Ersuchen des Beistands des Gesetzgebers	110
b) Die Rolle der Rechtsprechung	112

aa) Verfahren zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit der GDT	113
bb) Rechtsstreitigkeiten zwischen der GDT und der AKM	113
cc) Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 18.9.1915	115
2. Privatrechtliche Maßnahmen zur Durchbrechung der Marktmacht der GDT	119
a) Rückgriff auf Instrumentarien des Gesellschaftsrechts	119
b) Vertragsrechtliche Instrumentarien	122
c) Ausbau der Marktmacht durch marktübergreifende Zusammenarbeit	123
3. Zwischenergebnis zur Durchbrechung der Marktmacht der GDT	124
<i>IV. Zusammenfassung</i>	126
 Kapitel 4: Die kollektive Wahrnehmung der mechanisch- musikalischen Vervielfältigungsrechte durch konkurrierende Unternehmen	129
<i>I. Tätigkeitsmuster und Organisationsstrukturen von Ammre und der „mechanischen Abteilung“ der GDT</i>	130
1. Tätigkeitsmuster	130
2. Die Organisationsstrukturen der konkurrierenden Unternehmen	132
<i>II. Die Auswirkungen der Wahrnehmung des mechanisch- musikalischen Vervielfältigungsrechts durch konkurrierende Unternehmen</i>	134
1. Die Rechtsstellung der Bezugsberechtigten	135
a) Der Umfang der vertraglichen Bindung der Bezugsberechtigten	136
b) Die Beteiligung der Bezugsberechtigten an den Verwertungsunternehmen	139
c) Die Beendigung der Berechtigungsverträge mit den Verwertungsunternehmen	141
d) Zusammenfassung	142
2. Das Verhältnis zu den Herstellern mechanisch- musikalischer Vervielfältigungen	143
3. Zwischenergebnis zu den Auswirkungen der Konkurrenz zwischen den Verwertungsunternehmen	146
<i>III. Zusammenfassung</i>	147

Kapitel 5: Die kollektive Wahrnehmung des musikalischen Aufführungsrechts durch konkurrierende Verwertungsunternehmen nach 1915	149
<i>I. Die Auswirkungen der Konkurrenz auf die Rechteinhaber</i>	150
1. Art und Umfang der vertraglichen Bindung	151
2. Mitbestimmungsrechte der Bezugsberechtigten	153
3. Umfang der Gegenleistung	155
4. Beendigung der Vertragsverhältnisse	156
5. Zwischenergebnis zu den Auswirkungen der Konkurrenz auf die Rechteinhaber	158
<i>II. Die Auswirkung der Konkurrenz auf Veranstalter und ihre Verbände</i>	159
1. Die Folgen der Konkurrenz für die einzelnen Veranstalter	159
2. Die Wirkungen der Konkurrenz auf Nutzerverbände	162
<i>III. Verwertungsgesellschaften als konkurrierende Marktakteure</i>	164
1. Die Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zur Stärkung der Marktmacht	164
a) Die Inanspruchnahme staatlichen Beistands durch die GDT	165
b) Die gerichtliche Durchsetzung ihrer Marktposition durch die Gema	167
c) Fazit zu Art und Umfang der staatlichen Unterstützung der Verwertungsunternehmen	169
2. Unternehmerische Strategien mit Hilfe des Vertragsrechts	170
a) Die Zusammenarbeit von AKM und „alter Gema“ im Musikschutzverband	171
b) Die Gründung des Vereins zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (VEVA)	174
c) Der Aufbau des Schätzungssystems durch die Gema	176
d) Maßnahmen der GDT zur Bindung und Werbung von Bezugsberechtigten	177
e) Die Zusammenarbeit von GDT und Reichskartell der Musikverbraucher	179
aa) Rechte und Pflichten aus dem Meistbegünstigungsvertrag	180
bb) Die Wirkung des Meistbegünstigungsvertrags	182
cc) Zwischenergebnis zu den Auswirkungen der Zusammenarbeit von GDT und Reichskartell	184
f) Neue Ziele: Von der Fusion zum Monopol	185
g) Zwischenergebnis zu den unternehmerischen Strategien zum Ausbau der Marktmacht der einzelnen Verwertungsunternehmen	189

<i>IV. Zusammenfassung</i>	190
 Dritter Teil: Der Weg zur Vereinigung der konkurrierenden Verwertungsunternehmen	193
 Kapitel 6: Die Vereinigung der Verwertungsunternehmen für das musikalische Aufführungsrecht im Musikschutzverband	195
<i>I. Die Kooperationsvereinbarung zwischen GDT, „alter Gema“ und AKM</i>	196
1. Leitungsorgane	197
a) Die Innenverhältnisse im Musikschutzverband	198
b) Das Verhältnis des Musikschutzverbands zu den Musikkonsumenten	199
2. Vertragliche Pflichten der Kooperationsvereinbarung	201
3. Auswertung der Kooperationsvereinbarung für die einzelnen Marktakteure	203
 <i>II. Erklärungsansätze für die Vereinigung der konkurrierenden Verwertungsunternehmen</i>	204
1. Rechtliche Einordnung der Kooperationsvereinbarung vom 22.7.1930	205
2. Der Einfluss des Kartellwesens auf den Musikschutzverband ...	207
3. Gründe für die Aufnahme der GDT in den Musikschutzverband	209
 <i>III. Die Auswirkungen der Zusammenarbeit auf die Rechteinhaber</i> ...	211
1. Abwerbungsverbote und deren Sanktionierung	212
2. Die Verwirklichung der Vorgaben aus der Kooperationsvereinbarung	213
3. Reaktionen der Rechteinhaber auf die Zusammenarbeit	218
4. Zwischenergebnis der Auswirkungen der Zusammenarbeit auf die Rechteinhaber	221
 <i>IV. Die Auswirkungen der Zusammenarbeit auf die Veranstalter</i>	222
1. Die Auswirkungen der Zusammenarbeit auf Mitglieder des Reichskartells der Musikverbraucher	222
2. Die Auswirkungen der Zusammenarbeit auf einzelne Veranstalter	225
3. Die Auswirkungen der Zusammenarbeit auf sonstige Nutzerorganisationen	228
4. Zwischenergebnis der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Veranstalter	229

<i>V. Zusammenfassung</i>	230
Kapitel 7: Die Gründung der Stagma als einheitliches Verwertungsunternehmen für das musikalische Aufführungsrecht im Deutschen Reich	233
<i>I. Die Gleichschaltung der Verwertungsunternehmen</i>	234
<i>II. Die Normierung des Rechts der Verwertungsunternehmen</i>	236
1. Einführung einer Genehmigungspflicht für die gewerbliche Wahrnehmung des Aufführungsrechts	236
2. Ausdehnung der Kontrollbefugnisse auf Polizeibehörden	239
3. Die Bildung eines Schiedsgerichts für Streitigkeiten zwischen Verwertern und Veranstaltern	241
4. Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsverordnungen ...	243
5. Zwischenergebnis: Die Folgen der Normierung des Rechts der Verwertungsunternehmen	244
<i>III. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Verwertungsunternehmen</i>	246
1. Die organisatorische Ausgestaltung und die Tätigkeitsbereiche der Stagma	246
2. Art und Umfang der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten in der Stagma	249
<i>IV. Auswirkungen der gesetzlichen Neugestaltung auf die Rechteinhaber und Musikveranstalter</i>	251
1. Die Neugestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen Stagma und Rechteinhabern	251
2. Die Neugestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen Stagma und Veranstaltern	255
a) Die Folgen der Neugestaltung des Verwertungsrechts für das Reichskartell der Musikverbraucher	255
b) Die Folgen der Neugestaltung des Verwertungsrechts für sonstige Veranstalter	258
<i>V. Das Gesetz über die Vermittlung von Aufführungsrechten als Bestandteil nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik</i>	262
1. Art und Umfang nationalsozialistischer Wirtschaftspolitik	263
2. Die Betrachtung des Gesetzes über die Vermittlung von Aufführungsrechten	265
<i>VI. Zusammenfassung</i>	269

Kapitel 8: Die Wahrnehmung des mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechts am Ende der Weimarer Republik und zur Zeit des Nationalsozialismus	273
<i>I. Die Abgrenzung der Betätigungsfelder im Bereich des Aufführungs- und des mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechts</i>	274
1. Das Aufkommen des Rundfunks	275
2. Das Aufkommen des Tonfilms	276
<i>II. Das Verhältnis von Ammre und „mechanischer Abteilung“ der GDT</i>	280
1. Das Fortbestehen der Konkurrenz zwischen Ammre und „mechanischer Abteilung“	281
2. Erste Annäherungen zwischen „mechanischer Abteilung“ der GDT und Ammre	284
3. Auswertung des Verhältnisses zwischen Ammre und „mechanischer Abteilung“ der GDT	285
<i>III. Die Folgen der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten auf die Wahrnehmung des mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechts</i>	286
1. Der Fortbestand der Verwertungsunternehmen im Bereich des mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechts	287
a) Der Fortbestand der „mechanischen Abteilung“ der GDT ...	287
b) Art und Ausmaß der Fortführung der Ammre	288
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Ammre und ihren Bezugsberechtigten	290
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Ammre und den Herstellern	294
4. Auswertung der Folgen der Machtübernahme der Nationalsozialisten auf die Wahrnehmung der mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechte	297
<i>IV. Die Aufnahme der Ammre in die Stagma</i>	299
<i>V. Zusammenfassung</i>	299
Gesamtzusammenfassung	303
Literaturverzeichnis	311
<i>Literatur und gedruckte Quellen bis 1945</i>	311
<i>Literatur nach 1946</i>	315
Register	321

Quellenverzeichnis

Einige wesentliche Quellen meiner Arbeit werden in einem Anlagenband wiedergegeben, der unter <https://doi.org/10.1628/978-3-16-159572-1-Zusatz> zu finden ist. Die im folgenden Verzeichnis aufgelisteten Quellen finden sich in diesem online verfügbaren Anlagenband.

Anlage 1, 2: Vertragsbeispiele Verlag und Komponist.....	3
Anlage 3: Satzung der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer vom 14.1.1903.....	5
Anlage 4: Grundordnung der Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht vom 14.1.1903	12
Anlage 5: Muster eines Berechtigungsvertrags der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer	22
Anlage 6: Muster eines Pauschalvertrags der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer	25
Anlage 7: Vertragsbeispiel Komponist und Verlag	27
Anlage 8: Vertragsbeispiel Komponist und Produzent mechanischer Reproduktionen	29
Anlage 9: Gesellschaftsvertrag der Ammre vom 4.11.1909	31
Anlage 10: Muster einer Vollmacht der Ammre.....	34
Anlage 11: Muster eines Berechtigungsvertrags der Société générale et internationale de l'édition phonographique et cinématographique.....	35
Anlage 12: Muster der Grundordnung der Anstalt für mechanische Rechte.....	38
Anlage 13: Vollmacht und Beitrittserklärung zur AKM.....	41
Anlage 14: Statut der „alten Gema“ vom 16.12.1915.....	42
Anlage 15: Vertragsmuster zwischen Veranstalter und Musikschutzverband	51
Anlage 16: Vollmachterteilung Gema	53
Anlage 17: Rahmenvertrag zwischen Musikschutzverband und Bund der Saal- und Konzertlokalinhaber aus Juni 1929	54
Anlage 18: Meistbegünstigungsvertrag zwischen Reichskartell der Musikveranstalter und Genossenschaft Deutscher Tonsetzer vom 16.3.1929	56
Anlage 19: Vertrag zwischen AKM und „alter Gema“ zur Zusammenarbeit im Musikschutzverband vom 7.4.1926.....	60
Anlage 20: Entwurf der Satzung des VEVA vom 10.6.1928.....	65
Anlage 21: Vertrag zwischen Genossenschaft Deutscher Tonsetzer, „alter Gema“ und AKM zur gemeinsamen Zusammenarbeit im Musikschutzverband vom 22.7.1930	67
Anlage 22: Vertrag zwischen Reichskartell der Musikveranstalter und Musikschutzverband vom 7.8.1930.....	70
Anlage 23: Satzung der Stagma.....	73
Anlage 24: Muster eines Berechtigungsvertrags der Stagma.....	80
Anlage 25: Vertrag zwischen Reichskartell der Musikveranstalter und Stagma vom 20.12.1933	83
Anlage 26: Vertragsmuster zwischen Stagma und Veranstalter vom 28.1.1938.....	88

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFMA	Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht
AKM	Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (österreichische Verwertungsgesellschaft)
Ammre	Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte
AMRE	Abteilung für mechanische Urheberrechte (Zweig der Stagma)
AmtsBl.	Amtsblatt
AMZ	Allgemeine Musikzeitung
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BIEM	Bureau International de l'Édition Musico-Mécanique (Internationaler Bund zur Verwertung mechanischer Rechte)
Bl.	Blatt
BÜ	Berner Übereinkunft
bzw.	beziehungsweise
C3S	Cultural Commons Collecting Society
ca.	Circa
DMM	Das mechanische Musikinstrument
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
ebd.	ebenda
EDIFO	Société Générale Internationale de l'Édition Phonographique et Cinématographique (französische Verwertungsgesellschaft für mechanisch-musikalische Rechte)
EU	Europäische Union
f.	folgend
ff.	fortfolgend
Fn.	Fußnote
GDT	Genossenschaft Deutscher Tonsetzer
Gema	Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (sog. „alte Gema“)
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Ver- vielfältigungsrechte
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GN	Gema-Nachrichten
GO AFMA	Grundordnung der AFMA

GO GDT	Geschäftsordnung der GDT
GO mA	Grundordnung der „mechanischen Abteilung“ der GDT
GRUR	Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrechte
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
IBA	Internationaler Bund der Autoren- und Komponistengesellschaften zur Verwertung der mechanischen Rechte
I.d.K.	Interessengemeinschaft deutscher Komponisten
k.A.	keine Angabe
Kap.	Kapitel
KartVO	Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen
LUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
mA	„mechanische Abteilung“ der GDT
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
N.N.	Nomen Nescio (Name unbekannt)
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
PatG	Patentgesetz
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RM	Reichsmark
Rn.	Randnummer
Rs.	Rückseite
S.	Satz, Seite
SACEM	Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs des Musique (französische Verwertungsgesellschaft für Aufführungsrechte)
Sp.	Spalte
Stagma	Staatlich genehmigte und kontrollierte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte
u.a.	und andere
UFA	Universum-Film Aktiengesellschaft
UFITA	Zeitschrift Archiv für Urheber- und Medienrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
usw.	und so weiter
Verantwort.	Verantwortlicher
Verf.	Verfasserin
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
VEVA	Verein zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
Vol.	Volume
Vorbem.	Vorbemerkung
VORWG	Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht
WahrnG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Einleitung

I. Problemaufriss und Lösungsansatz

Anders als bei den übrigen Rechten des geistigen Eigentums können die Rechte von Urhebern nach § 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.¹ Die Rechtswahrnehmung kann prinzipiell individuell oder kollektiv erfolgen, soweit das materielle Recht die kollektive Rechtswahrnehmung nicht ausdrücklich vorsieht, wie beispielsweise in §§ 20b Abs. 1 S. 1, 45a Abs. 2 S. 2 und 52b S. 4 Urheberrechtsgesetz (UrhG).² Den Verwertungsgesellschaften in Deutschland kommt für einen Großteil der unterschiedlichen Wahrnehmungsbereiche eine monopolartige Stellung zu. Lediglich im Bereich der Filmverwertung existieren mehrere Verwertungsgesellschaften, die nebeneinander tätig sind.³ Auch die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) besitzt de facto ein Monopol für die musikalische Rechteverwertung.⁴ Bis heute herrscht in der Literatur die Auffassung vor, dass eine kollektive Rechtswahrnehmung zu den geradezu zwingenden Besonderheiten im Urheberrecht gehöre, da es dem Urheber aufgrund des Umfangs und der Vielfalt der unterschiedlichen Verwertungsarten faktisch unmöglich sei, seine Rechte selbstständig und effektiv durchzusetzen.⁵ Zum Teil wird sogar die Auffassung vertreten, dass für bestimmte Wahr-

¹ Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24.5.2016, zitiert nach: BGBl. I 2016, S. 1190.

² Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9.9.1965, zitiert nach: BGBl. I 1965, S. 1273.

³ *Wünschmann*, Die kollektive Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten nach europäischem Wettbewerbsrecht, 2000, S. 23; *Nordemann*, in: Beier (Hrsg.), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, 1991, S. 1197 (1200).

⁴ *Nocker/Riemer*, in: *Heker/Riesenhuber* (Hrsg.), Recht und Praxis der GEMA: Handbuch und Kommentar, ²2018, S. 53 (59).

⁵ *Freudenberg*, in: *Ahlberg/Götting* (Hrsg.), Urheberrecht, ⁴2017, § 4 WahrnG, Rn. 4; *Becker*, in: *Kreile/Becker/Riesenhuber* (Hrsg.), Recht und Praxis der GEMA: Handbuch und Kommentar, ²2008, S. 33 (33); so auch in der Folgeauflage: *Heker/Riesenhuber*, in: *Heker/Riesenhuber* (Hrsg.), Recht und Praxis der GEMA: Handbuch und Kommentar, ³2018, S. 1 (1); *Mestmäcker*, Sind urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften Kartelle?, 1960, S. 32 f.

nehmungsbereiche eine individuelle Rechtswahrnehmung ausgeschlossen sei.⁶ Dies gilt auch für die von der GEMA wahrgenommenen Aufführungs- und mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechte.

Mit einer zunehmenden Verbreitung urheberrechtlicher Werke durch ihre Digitalisierung in Form von Streamingdiensten, Online-Plattformen zum Download und weiteren Angeboten zur Wiedergabe unter Nutzung von Online-Anwendungen werden Alternativkonzepte für die Verwertung von Urheberrechten diskutiert. Beispielsweise kommt *Nadine Fischer* in ihrer Dissertation zu Lizenzierungsstrukturen bei einer grenzüberschreitenden Online-Verwertung von Musikwerken zu dem Ergebnis, dass „bei der Lizenzierung von Online-Rechten an Musik nicht am traditionellen System der kollektiven Rechtswahrnehmung festgehalten werden kann“.⁷ Aus einer wettbewerbsrechtlichen Perspektive ist auch *Christoph Wünschmann* der Auffassung, dass eine individuelle Rechtevergabe, sei es durch den einzelnen Urheber oder durch Werkvermittler, weiter ermöglicht werden müsse.⁸ In diesem Sinne wurde bereits im September 2013 die Initiative C3S (Cultural Commons Collecting Society) ins Leben gerufen, die eine Alternative zur GEMA bilden möchte.⁹ Ziel der C3S ist die Individualisierung der Rechtswahrnehmung und damit die Durchbrechung des faktischen Monopols der GEMA. Dadurch soll eine stärkere Autonomisierung der Urheber erreicht werden.¹⁰ Bei der C3S handelt es sich um eine europäische Genossenschaft, die einen vorwiegend am Online-Segment orientierten Markt öffnen möchte.¹¹ Es handelt sich um eine eigenständige juristische Person, die im steuerlichen Sinne nicht gemeinnützig ist.¹²

Die wirtschaftliche Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften wird zunehmend auch auf legislativer Ebene in Frage gestellt. Auf europäischer Ebene wird eine Liberalisierung des Marktes für kollektive Rechtswahrnehmung angestrebt. So besagt Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, dass

⁶ *Mestmäcker*, Sind urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften Kartelle?, 1960, S. 33; *Mestmäcker*, in: Leßmann (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Lukes zum 65. Geburtstag, 1989, S. 445 (448).

⁷ *Fischer*, Lizenzierungsstrukturen bei der nationalen und multiterritorialen Online-Verwertung von Musikwerken, 2011, S. 557.

⁸ *Wünschmann*, Die kollektive Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten nach europäischem Wettbewerbsrecht, 2000, S. 94.

⁹ Zu Entstehung und Inhalten der C3S: <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/hintergrund/> (Stand: 2.4.2021).

¹⁰ Zur Motivation der C3S: <https://www.c3s.cc/warum-wir-eine-gema-alternative-bräuen/> (Stand: 2.4.2021).

¹¹ Zum Konzept: <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/konzept/> (Stand: 2.4.2021).

¹² Unter Rubrik Finanzierung/OMC e.V. der Homepage der C3S zu finden: <https://www.c3s.cc/ueber-c3s/finanzierung/> (Stand: 2.4.2021).

Rechteinhaber eine Organisation nach Wahl mit der kollektiven Rechtewahrnehmung beauftragen können.¹³ Mittlerweile fand die Richtlinie mit Erlass des VGG vom 24.5.2016 Eingang in die deutsche Gesetzgebung. Das VGG löste das seit dem 9.9.1965 geltende Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (WahrnG)¹⁴ ab und führte zu einer deutlichen Erweiterung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Recht der Verwertungsgesellschaften. In § 2 VGG werden Verwertungsgesellschaften als Organisationen, die gesetzlich oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt sind und deren ausschließlicher Zweck es ist für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen, definiert. Dabei muss die Organisation entweder von ihren Mitgliedern gehalten oder beherrscht werden oder nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

Diese Entwicklungen werfen grundlegende Fragen nach der Funktion von Verwertungsgesellschaften und deren Organisation in modernen Kulturgesellschaften auf. Verwertungsgesellschaften werden oftmals als sogenannte „Unternehmen sui generis“ bezeichnet. Darunter werden private Unternehmen gefasst, die Aufgaben übernehmen, die zur Durchsetzung des Urheberrechts unentbehrlich sind und als Träger einer „staatsentlastenden Tätigkeit“ eine besondere Rolle im Wirtschaftsleben einnehmen.¹⁵ Die Besonderheit liege darin, so eine verbreitete Ansicht, dass Verwertungsgesellschaften zwar als marktbezogene Unternehmen auftreten, aber nicht auf die Erzielung von Eigengewinn ausgerichtet seien.¹⁶

Der Weg zu einer kollektiven, sogar monopolisierenden Rechtewahrnehmung durch Unternehmen, die ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht handeln, ist allerdings nicht selbstverständlich, sondern das Ergebnis einer jahrhundertewährenden Entwicklung. Auch der internationale Vergleich zeigt eine Vielfalt unterschiedlicher Wahrnehmungsmodelle, wobei die jeweils gebildeten Verwertungsgesellschaften keine einheitliche Organisationsstruktur aufweisen und sich in Fragen der Rechtsform, der Rechnungslegungsprinzipien und der Aufsicht deutlich unterscheiden.¹⁷ Verwertungsgesellschaften

¹³ Richtlinie 2014/26/EU vom 26.2.2014, in: AmtsBl. EU vom 20.3.2014, L 84/72.

¹⁴ BGBl. I 1965, S. 1294.

¹⁵ *Heker/Riesenhuber*, in: Heker/Riesenhuber (Hrsg.), *Recht und Praxis der GEMA: Handbuch und Kommentar*, 2018, S. 1 (1); so auch: *Lerche*, in: Kreile/Becker/Riesenhuber (Hrsg.), *Recht und Praxis der GEMA: Handbuch und Kommentar*, 2008, S. 25.

¹⁶ Mit weiteren Nachweisen: *Heinemann*, *Die Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaften*, S. 30 f.

¹⁷ Beispielsweise erfolgt die Verwertung der Musikrechte in den USA durch miteinander konkurrierende Verwertungsgesellschaften, hierzu: *Goldmann*, *Die kollektive Wahrnehmung musikalischer Rechte in den USA und Deutschland*, 2001, S. 397. Auch auf europäischer Ebene hat die Harmonisierung des Rechts der Verwertungsgesellschaften gezeigt, dass kein einheitliches Bild der Verwertungsgesellschaft als Organisation bestand. Viel-

als „Unternehmen“ sind von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren geprägt, die abhängig von der jeweiligen Gesetzeslage und den hinter den Gesellschaften stehenden Akteuren sind. Unter diesem Gesichtspunkt bietet die rechtshistorische Aufarbeitung der Gründung der ersten Organisationen zur kollektiven Rechtewahrnehmung und deren weitere Entwicklung wesentliche Anhaltspunkte für die Frage nach der Funktion und der Funktionsweise der Verwertungsgesellschaften in Deutschland. Es wird sich zeigen, dass Verwertungsgesellschaften unter Konkurrenzbedingungen erheblichen Marktdynamiken unterliegen konnten, die ihre Unternehmenseigenschaft als durchaus plausibel erscheinen lassen, deren funktionale Klassifizierung als sogenannte „Unternehmen sui generis“ erst im Laufe des 20. Jahrhunderts angenommen haben.

In der Entwicklungsgeschichte des Urheberrechts waren seit seiner Vereinheitlichung im Jahr 1870 unterschiedliche Formen der Rechtewahrnehmung möglich und zulässig. Dabei verlief der Weg von der individuellen zu einer kollektiven, von einer konkurrierenden zu einer zum großen Teil monopolisierten Rechteverwertung. Bezogen auf die aktuellen Debatten um Umfang und Ausgestaltung einer Rechteverwertung durch Verwertungsgesellschaften kann eine rechtshistorische Untersuchung der konkurrierenden Verwertungsregime bzw. der Prozess ihrer Monopolisierung grundlegende Erkenntnisse für die Verwertung urheberrechtlicher Befugnisse liefern und Aufschluss über die Frage geben, welche Gründe zur Monopolbildung im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung führten. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Frage gelegt, ob und inwieweit die neu entstandenen Organisationen zur Rechteverwertung als gewinnorientiert handelnde Unternehmen anzusehen waren.¹⁸

Der Untersuchungsgegenstand beschränkt sich auf musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte. Der Untersuchungszeitraum setzt 1903 mit der Gründung der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) als erster Organisation zur kollektiven Wahrnehmung musikalischer Aufführungsrechte an und betrachtet die kontinuierliche Ausdehnung des kollektiven Wahrnehmungsmodells bis zur Aufnahme der Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte (Ammre) 1938 in die staatlich genehmigte und kontrollierte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (Stagma).¹⁹ Die Stagma bildete die Rechtsvorgängerin der heutigen GEMA

mehr wurden signifikante Unterschiede bei Rechtsform, Rechnungslegungsprinzipien und Fragen der Aufsicht deutlich, mit weiteren Nachweisen: *Heinemann*, Die Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaften, 2017, S. 30 f.

¹⁸ Zur Verwendung des „Unternehmensbegriffs“ in der handelsrechtlichen Literatur in der Weimarer Republik, siehe: *Pahlow*, in: *Löhnig/Preisner* (Hrsg.), Weimarer Zivilrechtswissenschaft, 2014, S. 87 (89 ff.).

¹⁹ *Riesenhuber/Rosenkranz*, UFITA 2005, S. 467 (470 ff.).

und war seit 1938 allein für die Verwertung des Aufführungsrechts und des mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechts zuständig.²⁰

Die historische Analyse ermöglicht Aufschluss zu der Frage nach den Motiven für die Etablierung kollektiver Wahrnehmungsformen im Bereich der Musikrechte. Gleichzeitig werden die Gründe für die Entstehung konkurrierender Verwertungsgesellschaften und die dahinterstehenden Zielsetzungen untersucht. Dabei stehen die Fragen nach den unternehmerischen Zielen der Gesellschaften und deren Auswirkungen für Musiknutzer und Rechteinhaber im Vordergrund. Schließlich ermöglicht der gewählte Untersuchungszeitraum auch die Ausarbeitung der Gründe für die Bildung einer zentralen Stelle für die kollektive Wahrnehmung der Musikrechte. Unter Berücksichtigung der soeben in Wirtschaft und Gesetzgebung dargestellten Tendenzen zur Liberalisierung des Marktes für die kollektive Rechtswahrnehmung handelt es sich um historisches Erfahrungswissen, dass unterschiedliche Verwertungsformen beleuchtet und dabei Aufschluss über die damit einhergehenden Problemstellungen und Lösungsansätze liefern kann.

II. Forschungsstand

Eine rechtshistorische Analyse des Verhältnisses von konkurrierenden und monopolartigen Wahrnehmungsmodellen ist in der Forschung bislang kaum oder gar nicht erfolgt. Die historische Entwicklung der Verwertungsgesellschaften im vorliegenden Untersuchungszeitraum wird in den gängigen Kommentaren zum VGG, bzw. zum WahrnG nur oberflächlich und zum Teil ungenau herausgearbeitet.²¹ So formuliert Gernot Schulze, dass „vor dem Zweiten Weltkrieg Verwertungsgesellschaften als staatlich autorisierte Monopole tätig waren“,²² was schon im Hinblick auf die Zeit vor 1933 nicht zutrifft. Darüber hinaus stehen bislang überblicksartige Abhandlungen über Bestand und Geschichte der musikalischen Verwertungsgesellschaften im Vordergrund, ohne aber detaillierte Aussagen über deren Verwertungsregime einschließlich ihrer internen Organisationsstruktur zu treffen.²³

Lediglich Maria Manuela Schmidt behandelte in ihrer Dissertation von 2005 die Entwicklung der Tantiemenbewegung in Deutschland und die Er-

²⁰ Urteil des BGH vom 30.11.1954, in: GRUR 1955, S. 351.

²¹ Gerlach, in: Wandtke/Bullinger/Block (Hrsg.), Praxiskommentar zum Urheberrecht, 42014, Vorbem. vor §§ 1 ff. WahrnG, Rn. 2 f.; Freudenberg, in: Ahlberg/Götting (Hrsg.), Urheberrecht, 42017, § 1 WahrnG, Rn. 6; Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 62018, Vorbem. VGG, Rn. 2.

²² Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 62018, Vorbem. VGG, Rn. 4.

²³ Schulze, Geschätzte und geschützte Noten, 1995; Dümmling, Musik hat ihren Wert, 2003.

richtung der ersten deutschen Verwertungsgesellschaft auch aus einer verbandsinternen Perspektive. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt aber in der Darstellung der ersten Gründungsversuche einer Verwertungsgesellschaft und deren Scheitern, sowie den Gründen für den Erfolg der GDT, die bis heute als erste deutsche Verwertungsgesellschaft gilt.²⁴ Ihre Untersuchung befasst sich nur am Rande mit den oben ausgearbeiteten Fragen. Darüber hinaus wird die weitere Entwicklung der GDT bzw. der Verwertungsgesellschaften generell für die Zeit nach 1903 nicht bzw. nur ausblickhaft dargestellt. Die Arbeit vermag daher keine Aussagen über das Verhältnis zwischen kollektiver und individueller Rechtswahrnehmung bzw. über das Verhältnis konkurrierender Verwertungsgesellschaften zueinander zu treffen.

Aus einer historischen Perspektive beleuchtet Monika Dommann die Konflikte, die mit dem technischen Fortschritt in Form der Entstehung von Apparaten zur Vervielfältigung und Wiedergabe urheberrechtlicher Werke einhergingen. Hierbei befasst sie sich auch mit der Rolle der von ihr so genannten „Verwertergesellschaften“ und beleuchtet dabei auch den Zusammenhang zwischen neu auftretenden Speichermedien („Stimmenspeicher“) wie der Schallplatte und der damit in Zusammenhang stehenden Entstehung von Gesellschaften zur Verwertung der monetären Erträge aus diesen technischen Innovationen.²⁵ Bei der Betrachtung der sogenannten „Verwertergesellschaften“ durch Dommann handelt es sich lediglich um einen Aspekt einer umfangreichen Arbeit zu der Frage, wie sich technische Fortschritte auf die Urheberrechte auswirken und ob und inwieweit das Aufkommen des Internets einen Bruch im Vergleich zu bisherigen technischen Entwicklungen darstellte. Hierbei setzt sie sich jedoch nicht mit der Entstehung von Konkurrenz und dem Prozess der Monopolisierung einer einzelnen Gesellschaft auseinander, was den Gegenstand dieser Arbeit bildet und von der Bearbeitung von Dommann nicht erfasst worden ist.

Der Aufsatz von Karl Riesenhuber und Frank Rosenkranz zur Bewährung der konkurrierenden Ausgestaltung der Rechtswahrnehmung im Zeitraum 1903 bis 1933 erfolgt schließlich ohne Berücksichtigung der wesentlichen Unterschiede zwischen den konkurrierenden Verwertungsgesellschaften im Zweiten Deutschen Kaiserreich und der Weimarer Republik, der Prozess der Monopolisierung während des Dritten Reichs bleibt ohnehin unberücksichtigt. Darüber hinaus stützt sich der Aufsatz allein auf gedruckte Quellen und berücksichtigt aus diesem Grund nur teilweise das Innenrecht der konkurrierenden Gesellschaften, sowie die Vertragsverhältnisse zwischen Urhebern und Gesellschaften, bzw. Musiknutzern und Gesellschaften.²⁶

²⁴ Schmidt, Die Anfänge der musikalischen Tantiemenbewegung in Deutschland, 2005, S. 675 f.

²⁵ Dommann, Autoren und Apparate, 2014, S. 107.

²⁶ Riesenhuber/Rosenkranz, UFITA 2005, S. 467 ff.

III. Gang der Untersuchung

Um konkurrierende Verwertungsregime auf ihre Ursachen und Wirkungen zu untersuchen, müssen die unterschiedlichen Ebenen der meist privatautonom organisierten Selbstregulierungsregime in den Gesellschaften selbst in den Blick genommen werden. Neben dem Rückgriff auf gedruckte Quellen, wie zum Beispiel der Gesetzgebungsgeschichte, veröffentlichter Jahresberichte, rechtswissenschaftlicher Literatur und Rechtsprechung waren auch ungedruckte Quellen in den Archiven einzubeziehen, was bislang für den genannten Untersuchungszeitraum kaum erfolgt ist. Grundlage der Untersuchung bildeten dabei Aktenbestände staatlicher Institutionen, wie dem Reichsjustizministerium und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, aber auch Verlagsarchive und Nachlässe.

Ein erster Fragenkreis behandelt das Verhältnis von individueller zu kollektiver Wahrnehmung, der sich mit der Thematik auseinandersetzt, ob und inwieweit neben der kollektiven Wahrnehmung des musikalischen Aufführungsrechts und des mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechts noch individuelle Wahrnehmungsformen Bestand haben und genutzt werden konnten. Das *erste* und *zweite Kapitel* dieser Arbeit begutachten Art und Umfang eines Nebeneinanders von kollektiver und individueller Wahrnehmung im Bereich der Musikrechte, sowie die Gründe für die kontinuierliche Verdrängung der individuellen Wahrnehmung.

Auf einer zweiten Ebene wird die Ausgestaltung der kollektiven Rechtswahrnehmung in den Blick genommen. Dabei steht die Frage im Vordergrund, unter welchen Voraussetzungen Konkurrenz im Rahmen einer kollektiven Rechtswahrnehmung von Musikrechten entstehen und worauf sich der Wettbewerb der am Handel mit Musikrechten beteiligten Akteure beziehen konnte. Ferner wird an dieser Stelle die Frage behandelt, ob und inwieweit die miteinander konkurrierenden Gesellschaften unternehmerische Zielsetzungen verfolgten und damit unter Berücksichtigung der damaligen Rechts- und Wirtschaftslage als Unternehmen im klassischen Sinne aufzufassen waren. Das *dritte Kapitel* dieser Arbeit befasst sich hierzu mit Organisation und Struktur der GDT als erster Verwertungsgesellschaft für das musikalische Aufführungsrecht, die durch die Verdrängung der individuellen Wahrnehmung und anderer Anbieter kollektiver Wahrnehmungsformen ein Monopol für den Handel mit musikalischen Aufführungsrechten im Deutschen Reich erlangte. Mit Gründung der Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte (im Folgenden: Gema) 1915 entstand eine weitere deutsche Verwertungsgesellschaft, die neben der GDT tätig wurde. Es stellt sich die Frage, wie sich die Konkurrenz bei der Wahrnehmung von Musikrechten auswirkte, worauf sich der Wettbewerb zwischen den Unternehmen bezog und wie die Gema das Monopol der GDT durchbrechen konnte. Art und Umfang der Konkurrenz unterschiedlicher Verwertungs-

gesellschaften zur Wahrnehmung des mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechts bildet den Gegenstand des *vierten Kapitels*. Die mit der „alten Gema“ herausgebildete Konkurrenz und ihre Auswirkungen auf Rechteinhaber und Veranstalter bilden den Gegenstand des *fünftens Kapitels*. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Frage, welche Maßnahmen die konkurrierenden Verwertungsgesellschaften ergriffen, um ihren Einfluss gegenüber den anderen Marktmitbewerbern auszubauen und ob und inwieweit sie dabei als Unternehmen mit eigenen Gewinnerzielungsabsichten handelten.

Schließlich befasst sich ein dritter Fragenkreis mit der Begründung monopolistischer Strukturen bei der kollektiven Wahrnehmung der Musikrechte zu Beginn der 1930er Jahre und während des Nationalsozialismus. Dabei geht es zentral um die Frage, wann und aus welchen Gründen der Vereinigungsprozess zwischen den konkurrierenden Verwertungsgesellschaften begründet wurde. Das *sechste Kapitel* beleuchtet die Endphase der Weimarer Republik und das Aufkommen von ersten Tendenzen zur Zusammenführung der unterschiedlichen Marktakteure. Im *siebten* und *achten Kapitel* werden sodann der Einfluss der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten auf die kollektive Wahrnehmung der Musikrechte und die Gründe für die endgültige Beendigung der Konkurrenz zwischen den im Deutschen Reich zwischen 1903 und 1938 tätigen Verwertungsgesellschaften dargestellt.

Erster Teil

Individuelle und kollektive Wahrnehmung

Der erste Teil dieser Arbeit behandelt die Frage nach Art und Umfang einer Wahrnehmung neu geschaffener Musikrechte. Während die Werkschaffenden bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts ihre Einkünfte vornehmlich aus der Veräußerung der Noten ihrer Werke generierten, eröffnete die Einführung des vorbehaltlos gewährleisteten Aufführungsrechtes im Jahr 1901 und die Schaffung des mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechts im Jahr 1910 neue Möglichkeiten musikalische Werke zu Gunsten ihrer Urheber zu verwerten. Hierbei stellt sich zunächst die Frage, wie die Urheber die neu entstandenen Rechte nutzten. Es wird untersucht, welche Möglichkeiten sich den einzelnen Urhebern zur Verwertung ihrer Rechte boten. Darauf aufbauend befasst sich dieser Teil mit der Frage, ob und inwieweit es den einzelnen Werkschaffenden möglich war die neu begründeten Rechte selbst zu verwerten und welche Rolle Verlagen und Vermittlern dabei zukam. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Etablierung kollektiver Wahrnehmungsformen geworfen. Welche Gründe begünstigten die Bildung solcher Wahrnehmungskollektive und wie kam es dazu, dass individuelle Wahrnehmungsformen in Bezug auf die neu geschaffenen musikalischen Rechte weitgehend zurückgedrängt werden konnten. Die Untersuchungsgrundlage des ersten Kapitels bildet das 1901 eingeführte, vorbehaltlos gewährleistete musikalische Aufführungsrecht. Das zweite Kapitel untersucht, ob und inwieweit unterschiedliche Wahrnehmungsformen auch bei der Verwertung des mechanisch-musikalischen Vervielfältigungsrechts auftraten.

Register

- Abendroth, Hermann* 104
- Abteilung für mechanische Urheberrechte (AMRE) 299, 301
- AFMA *siehe* Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht
- Agenten 21, 26, 30 f., 38, 139, 187
- AKM *siehe* Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger
- Allfeld, Philipp* 69
- Allgemeiner Deutscher Bäderverband *siehe* Nutzerverbände
- Allgemeiner Deutscher Musiker-Verband *siehe* Nutzerverbände
- Ammre *siehe* Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte
- AMRE *siehe* Abteilung für mechanische Urheberrechte
- Amt für Konzertwesen 242 f.
- Anstalt 111
- Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte 71–82, 123, 132–144, 147, 152, 178, 284 f., 288–294, 297–301, 307 f.
- Aufsichtsrat 140, 178
 - Ausübende Künstler 80
 - Bezugsberechtigte 77 f., 134–143, 152, 290–294, 298, 301
 - Einnahmen 147
 - Lizenzhandel 75–77, 81, 144, 300
 - Mitwirkungsrechte 140, 178
 - Nationalsozialismus 288–290, 292–294, 300 f.
 - Organisationsstruktur 132–134
 - Tätigkeitsbereiche 74 f.
 - Verteilung 291 f., 293, 298
 - Zielsetzung 73, 293 f.
 - Zusammenarbeit Gema 123
 - Zusammenarbeit GDT 284 f., 294, 300, 307 f.
 - Zusammenarbeit Stagma 291, 293, 297–299
- Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht 24, 35, 37–44, 92 f., 100, 113, 115–118, 125, 130 f., 156, 177–179, 278 f.
- Berechtigungsvertrag 35, 39 f., 43 f., 92 f., 100, 113, 115–118, 156, 177–179
 - Kündigung Berechtigungsvertrag 39, 115–118, 125, 156, 177 f.
 - Tätigkeitsbereiche 37, 130 f., 278
 - Tonfilm-Verwertungsstelle 279
 - Umfang der Übertragung 39
 - Unternehmensbegriff 131
 - Verteilungsverfahren 39 f.
 - Ziele 35 f., 131
- Archive V, 7
- Aufführungsgenturvertrag 15, 17 f., 21
- Aufführungsgebühren 28, 30, 33, 43, 45, 187, 191, 225 f., 257 f.
- Aufführungsgenehmigung 15 f., 20–22, 30 f., 41–45, 51 f., 259
- AKM 103
 - Genossenschaft Deutscher Tonsetzer 41–45, 160–162, 180
 - Musikschutzverband 160–162
 - Musikverlage 99
 - Öffentliche Verwaltung 240 f.
 - Stagma 240 f., 259
- Aufführungslizenz *siehe* Aufführungsgenehmigung
- Aufführungsrecht 11–19, 111, 274 f., 277, 294, 299, 303
- Abgrenzung mechanisch-musikalisches Vervielfältigungsrecht 274 f., 277, 294, 299
 - Erwerb 39
 - Handel 51, 90, 118, 126

- Musikalisch-dramatische Werke 13 f.
- Rechtsdurchsetzung 18 f., 25, 29 f., 31 f., 42, 240 f., 259, 265 f.
- Schaffung 111, 303
- Übertragung 15–18, 22–25, 39, 43 f.
- Veräußerung 39
- Verletzung 18 f., 25, 29 f.
- Aufführungsrechtsvorbehalt 13 f., 21, 29, 44
- Aufführungsübertragungsvertrag 15–17, 22, 24 f.
- Aufführungsverlag *siehe* Aufführungsübertragungsvertrag
- Aufführungsvermittlung 37 f. *siehe auch* Agenten
- Aufführungsvertrag 26–28
 - Einzelgebühr 28, 257 f., 278
 - Honorar 27
 - Miete Notenmaterial 27
- Ausübende Künstler 62, 67 f., 79–81, 257, 304
 - Bearbeiterrechte 62, 67 f., 79–81
 - Verwertungsgesellschaften 80 f.
- Ausübende Musiker *siehe* Ausübende Künstler

- Berechtigungsvertrag 35, 39 f., 43 f., 46
 - AKM 95
 - Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte 77 f.
 - Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht 35, 39 f., 43 f., 100, 177
 - Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte 151–153
 - Musikverlage 46
 - Stagma 254
- Berliner, Emil* 57
- Berner Übereinkunft 12, 58, 60, 238 f.
- Berufsstand der deutschen Komponisten 289–292, 294, 297 f., 309
- Berufsstand der deutschen Textdichter 289–292, 294, 297 f., 309
- Bezugsberechtigte 150, 248, 251–255, 267, 307, *siehe auch* Berechtigungsvertrag
- BIEM *siehe* Bureau International de l'Édition Musico-Mécanique
- Bock, Gustav* 17
- Boor, Willem de* 20 Fn. 38
- Bourget, Ernest* 25
- BÜ *siehe* Berner Übereinkunft
- Breitkopf und Härtel 29
- Brüning, Heinrich* 208, 230 f.
- Bund der Saal- und Konzertlokalinhaber *siehe* Nutzerverbände
- Bund deutscher Komponisten 106, 215
- Bureau International de l'Édition Musico-Mécanique (BIEM) 282 f., 295, 300, 308
- Butting, Max* 219, 226 f.

- C3S *siehe* Cultural Commons Collecting Society
- Cäcilien-Verein Wiesbaden 20
- C.F. Peters Verlag 44, 139, 210
- Connor, Herbert* 219 f.
- Corradini, Alberto* 133
- Cultural Commons Collecting Society (C3S) 2

- Deutscher Bühnenverein *siehe* Nutzerverbände
- Deutscher Gastwirtsverband *siehe* Nutzerverbände
- Deutsche Grammophon AG 66, 68
- Deutsche Kunstgemeinschaft 167
- Donisch, Max* 235
- Doppelstaat 262 f., 269
- Düringer, Adalbert* 92

- EDIFO *siehe* Société générale de l'Édition Phonographique et cinématographique
- Edison, Thomas Alva* 57
- Elste, Martin* 297
- Erffa, Margarethe Freiin von* 237
- Ernste Musik 107 f., 122, 131 f., 150, 165, 170, 172, 190, 199 f., 206, 218–221, 230 f., 248, 253, 260 f., 292
- Ernstes Drittel 248
- Erster Weltkrieg 50

- Film 165, 169, 183, 210, 214, 217, 253, 273, 276–280, 299
 - Filmverwertung 1, 253
 - Filmindustrie 210, 217, 279

- Lichtspieltheater 75, 228 f., 276 f.
- Stummfilm 228 f., 276
- Tonfilm 214, 217, 228 f., 253, 273, 276–280, 299 f.
- Filmverwertung *siehe* Film
- Fraenkel, Ernst* 262, 269, 297
- Furtwängler, Wilhelm* 104
- GDT *siehe* Genossenschaft Deutscher Tonsetzer
- Gegenseitigkeitsverträge 98 f., 103, 114, 126, 172 f., 252 f.
- Gema *siehe* Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte
- Gemeinnützigkeit 2, 92
- Genossenschaftsbegriff 106, 151 f.
- Genossenschaft Deutscher Komponisten 93 Fn. 26
- Genossenschaft Deutscher Tonsetzer 4, 6, 23 f., 32 f., 35–43, 89–94, 96–102
 - Anstalt für Tonfilmrechte 279
 - Außendienstmitarbeiter 42, 53, 100 f.
 - Ausübende Musiker 80
 - Berechtigungsvertrag *siehe* Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht
 - Einnahmen 92, 101 f., 104 f., 155, 167
 - Ernste Musik 107 f., 131 f., 150, 165
 - Gerichtsverfahren 49, 167–169
 - Kartellenquete 48 f.
 - Liquidation 287 f., 297
 - Mitglieder 35, 80, 90, 97, 113, 131, 137, 152 f., 178 f., 214–216
 - Mitwirkung 152, 178, 218
 - Musikverlage 43 f., 72 f., 98 f., 178
 - Organisationsstruktur 133
 - Pauschalvertrag 41 f., 100, 160–162, 180 f.
 - Pensionskasse 36, 137, 214 f.
 - Politische Betätigung 90
 - Rechtsdurchsetzung 42
 - Rechtsform 151
 - Staatliche Beihilfe 165–167
 - Tarife 180 f.
 - Tätigkeit im Ausland 97 f.
 - Tätigkeitsbereiche 36
 - Tonfilmrechte 278 f.
 - Unternehmensbegriff 90–92, 101 f.
- Unterstützungskasse 36, 139 f., *siehe auch* Pensionskasse
- Veranstalter 91, 179–184
- Verteilung 132, 214, 278
- Verwaltungskosten 92, 139 f., 181
- Wirtschaftliche Betätigung 90
- Ziele 35 f., 89 f., 98
- Zusammenarbeit AKM 88, 98 f., 113–115, 125
- Zusammenarbeit Musikschutzverband 185–190, 195–232, 235
- Zusammenarbeit Reichskartell der Musikverbraucher 170, 179–185, 191
- Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte 102 f., 105–109
 - Beendigung Mitgliedschaft 156–158, 167 f., 175
 - Bezugsberechtigte 122, 151 f., 174–176, 206
 - Einnahmen 155, 176 f.
 - Gewinnverteilung 122
 - Kartell 167 f.
 - Kuriensystem 154 f.
 - Mitglieder 151 f., 174 f., 216
 - Mitwirkung 151, 153 f., 174 f.
 - Musikschutzverband 120–122, 170–174, 185–188, 202
 - Musikverlage 106
 - Pauschalverträge 108, 160–162
 - Rechtsform 151–154
 - Schätzungssystem 170, 176 f., 189, 214, 219 f., 253
 - Tätigkeitsbereiche 105–109
 - Tonfilm-Verwertungsstelle 279
 - Unterhaltungsmusik 107 f., 150, 172
 - Unternehmensbegriff 106, 167 f.
 - Veranstalter 108 f., 120, 176 f., 206
 - Verteilung 151, 176 f.
 - Vorstand 154 f.
 - Zusammenarbeit AKM 96–99, 120, 170–174
 - Zusammenarbeit Ammre 123
 - Zusammenarbeit Gema 120, 235
- Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) 87 f., 94 f., 103–105
 - Aufgaben 94 f.

- Betätigung im Deutschen Reich 96–99, 102 f., 113 f., 119, 235 f., 243–245
- Entzug Verwertungsbefugnis 243–245, 268
- Mitglieder 104, 119
- Musikschutzverband 120–122, 170–174, 185–188, 202, 235 f.
- Pauschalverträge 97
- Pensionsfonds 95
- Tätigkeitsbereiche 103–105
- Tonfilm-Verwertungsstelle 279
- Zusammenarbeit GDT 88, 96–99, 113–115, 125
- Zusammenarbeit Gema 120, 170–174
- Zweck 94 f.
- Gesellschaft für Filmaufführungsrechte 278
- Gesellschaft für Senderechte 275
- Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten 81
- Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst *siehe* Urheberrechtsgesetz
- Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten 233, 236–245, 263, 265–271, 307
- Durchführungsverordnung 243 f., 266, 269, 271, 307
- Gleichschaltung 234–236, 265, 269 f., 289 f., 294, 307
- Goerdeler, Carl Friedrich* 208, 224 f.
- Goerke, Erwin* 132
- Grammophon 57, 59 f., 69

- Hachenburg, Max* 92
- Handelsgesellschaft 132 f.
- Hausegger, Siegmund von* 104
- Hersteller mechanischer Vervielfältigungen *siehe* Produzenten
- Hindemith, Paul* 46
- Hirsch, Hugo* 217
- Hoffmann, Willy* 239
- Honorar *siehe* Vergütung
- Humperdinck, Engelbert* 40, 113

- IBA *siehe* Internationaler Bund der Autoren- und Komponisten zur Verwertung der mechanischen Rechte
- I.d.K. *siehe* Interessengemeinschaft deutscher Komponisten
- I.G. Farben AG 256
- Individuelle Wahrnehmung *siehe* Wahrnehmung
- Internationaler Bund der Autoren- und Komponisten zur Verwertung der mechanischen Rechte (IBA) 281–284, 295, 300, 307
- Interessengemeinschaft deutscher Komponisten (I.d.K.) 215
- Interessenvertretung 30, 235, 243, 264, 270, 305
- AKM 95, 103, 305
- Berufsstände 289–292, 294, 297 f., 309
- GDT 89–94, 131, 134, 169, 235, 305
- Komponisten 35, 89 f., 93, 215, 247
- Musiknutzer 209, 243
- Musikverlage 30, *siehe auch* Verein deutscher Musikalienhändler
- Reichskulturkammer 249, 252, 270 f.
- Reichsmusikkammer 247
- VEVA 175
- Internet 6

- Kapellmeister 20, 104, 257
- Kartell 48 f., 112 f., 115–118, 167 f., 182–184, 204–211, 231, 264, 268, 282, 286, 304, 307
- Kartellenquete 49, 112
- Kartellverordnung 207 f.
- Kestner, Fritz* 116
- Kinofilm *siehe* Film
- Klangfilm GmbH 229
- Klauer, Georg* 239 f.
- Kogel, Gustav Friedrich* 20
- Kohler, Josef* 15 f.
- Kollektive Wahrnehmung *siehe* Wahrnehmung
- Kollektivismus 89 f.
- Kollo, Walter* 168
- Kommissionsverlag 17 f.
- Kommunismus 235

- Komponist 19–25, 28, 30 f., 36, 39–41, 51, 82, 88, 139, 210, 252 f., 289, 291 f.
- Alters- und Krankenvorsorge 36, 247
 - Betätigung ausländischer Komponisten im NS 252 f.
 - Betätigungsverbot 293, 296, 298
 - Honorar 23–25, 28, 31, 35
 - Individuelle Wahrnehmung 51, 63–67, 210, 217
 - Mechanisch-musikalische Rechte 291 f.
 - Mitgliedschaft GDT 35
 - Société générale de l'Édition Phonographique et cinématographique 139
- Konkurrenz zwischen Verwertungsunternehmen 135–143, 150–185, 189–192, 202 f., 230 f., 274, 280–283, 288, 300, 305–307
- Produzenten mechanisch-musikalisches Vervielfältigungsrecht 143–146, 280–283, 288, 300, 306
 - Rechteinhaber Aufführungsrecht 150–159, 173, 189–192, 202 f., 211–213, 217, 221, 305–307
 - Rechteinhaber mechanisch-musikalisches Vervielfältigungsrecht 135–143, 280–283, 288, 300, 306
 - Veranstalter 159–164, 173, 189 f., 209, 222–230, 305–307
- Kontrolleure 42, 51, 100 f., 180, 187, 204, 211, 239–241, 255, 265 f., 270, 303, *siehe auch* Agenten
- GDT 42, 180, 204, *siehe auch* Genossenschaft Deutscher Tonsetzer, Außendienstmitarbeiter
 - Musikschutzverband 171, 204, 211
 - Nationalsozialismus 239–241, 245, 255, 265 f., 270
- Konzertveranstalter *siehe* Veranstalter
- Kurverwaltung Wiesbaden 162
- Leipziger Anstalt 33 f., 37
- Leipziger Musikwerke 63 f.
- Lichtspieltheater *siehe* Film
- Lizenzhandel 74–78, 82, 102, 303
- Mechanisch-musikalisches Vervielfältigungsrecht 74–78, 82, 295, 300
- Lizenzmarken 66, 75–77, 139, 144, 304
- Lobbying 30
- LUG *siehe* Urheberrechtsgesetz
- Mahler, Gustav* 104
- Mann, Wolfgang* 292
- Marwitz, Bruno* 69
- Mechanische Abteilung der GDT 80, 130–132, 134–143, 282
- Bezugsberechtigte 134–143
 - Einnahmen 147, 282
 - Gründung 129
 - Mitwirkungsrechte Bezugsberechtigte 140
 - Produzenten 145, 294
 - Tätigkeitsbereiche 130–132
 - Verteilungsverfahren 80, 132, 278, 284
 - Zusammenarbeit Amme 284 f., 294, 300, 307 f.
 - Zweck 130 f.
- Mechanische Musikinstrumente 12, 56–59, 64
- Ariston 59, 64
 - Clariophon 64
 - Drehorgel 57
 - Herophon 58
 - Pianola 57, 59
 - Polyphon 64
 - Spieluhren 57 f.
 - Symphonion 59, 64
- Möhring, Philipp* 69
- Monopol 4, 47–49, 102, 109 f., 125–128, 169 f., 174, 185–188, 198, 204 f., 213, 227, 230, 233, 237, 264, 268, 281, 283, 288 f., 297, 300, 305
- Ausführungsrechte 204–206, 230
 - Ausbau Marktmacht 174, 176 f., 180, 204, 210, 281, 283, 303–306
 - Marktbeherrschende Stellung 169 f., 179 f., 213, 288 f., 297, 300, 305 f.
 - Staatliche Monopolisierung 233, 237, 242, 244, 248, 264, 268, 270, 289
- Moreno, Camillo* 21
- Musikalienhandel 22, 75
- Musikalienhändler 29
- Musikalien-Verleger-Verein 278 f., 289–292, 294, 297 f., 309

- Musikproduzenten *siehe* Produzenten
- Musikschutzverband 120–122, 155, 170–174, 185–188
- Ausgaben 199
 - Bezugsberechtigte 173, 202, 204, 212–221
 - Einnahmen 155, 172, 198 f., 217
 - Fusion 185–188, 195–232, 235 f.
 - Gewinnverteilung 171 f., 174, 203, 212, 214, 220
 - Gründung 120, 171
 - Kartell 204–211
 - Kontrolle 171, 204, 211
 - Leitung 198–201
 - Pauschalvertrag 122, 160–162, 191, 201, 225, 229 f.
 - Tätigkeitsbereich 120–122
 - Unternehmensstruktur 171, 198–201
 - Zielsetzung 121, 206
 - Zusammenarbeit GDT 185–190, 195–232, 235
- Musikverlage 21–30, 35, 82, 210, 252 f., 289
- Anzahl zwischen 1870 und 1910 26
 - Erteilung von Aufführungsgenehmigung 26–29
 - Individuelle Wahrnehmung durch 26–30, 63–67, 285
 - Internationale Zusammenarbeit 252 f.
 - Kollektive Wahrnehmung durch 43–46, 82 f., 95 f., 99, 123 f.
 - Mechanisch-musikalisches Vervielfältigungsrecht 66, 82, 283, 289, 291 f.
 - Mitgliedschaft Ammre 78, 82, 123 f., 138
 - Mitgliedschaft GDT 35, 72 f., 98 f., 139, 178
 - Mitgliedschaft Gema 123 f.
 - Verfolgung von Verletzungen des Aufführungsrechts 29 f.
- Nachdruck 30, 58, 64, 68, 82
- mechanische Musikinstrumente 64, 68, 82
- Nachlässe 7
- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei *siehe* NSDAP
- Nationalsozialistische Wirtschaftspolitik 263–265, 268, 271
- Notendruck 16, *siehe auch* Nachdruck
- Notenmaterial 27–30, 44, 50
- Verleih 27, 29
 - Vertrieb 99
- Notgemeinschaft des deutschen Schrifttums 167
- NSDAP 234 f., 259, 309
- N. Simrock Verlag 168
- Nutzerverbände 28 f., 110–112, 162–164, 208 f.
- Allgemeiner Deutscher Bäderverband 28, 162, 179, 228, 230
 - Allgemeiner Deutscher Musiker-Verband 79 f.
 - Bund der Saal- und Konzertlokalinhaber 28, 103 f., 163, 179, 228, 230, 256
 - Deutscher Bühnenverein 42
 - Deutscher Gastwirtsverband 28, 162
 - Deutscher Städtetag 228
 - Internationaler Variété-Theater-Direktoren-Verband 168 f.
 - Organ der Variétéwelt 168 f.
 - Reichsfremdenverkehrsverband 261
 - Reichsinteressenverband im Deutschen Gastgewerbe 179
 - Reichskartell der Musikverbraucher 168, 170, 179–185, 191, 242 f., 245, 255–258, *siehe auch* Reichskartell der Musikverbraucher
 - Reichsrundfunkgesellschaft 228
 - Reichstheaterkammer 260
 - Reichsverband der gemischten Chöre Deutschlands 261
 - Reichsverband deutscher Filmtheater 261
 - Reichsverband deutscher Lichtspieltheaterbesitzer 168 f., 183, 228
 - Reichsverband für Leibesübungen 261
 - Spitzenorganisation der deutschen Filmwirtschaft 168 f.
 - Tarifvereinbarungen mit Verwertungsunternehmen 163, 187, 201, 208 f., 228–230

- Verband der Kaffeehausbesitzer 168 f.
- Oertel, Louis* 44
- Online-Rechte an Musik 2
- Osterrieth, Armin* 37
- Pauschalvertrag 41 f., 256 f., 304
 - AKM 97, 160
 - Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte 75–77
 - Genossenschaft Deutscher Tonsetzer 41 f., 91, 100, 160–162, 180 f., 184, 304
 - Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte 108 f., 160–162
 - Musikschutzverband 201, 225, 229 f.
 - Musikverlage 44 f.
 - Stagma 256–262
- Pensionen
 - AKM 95
 - Genossenschaft Deutscher Tonsetzer 36, 214
 - Stagma 247
- Peters, C.F.* 124
- Phonograph 57, 59 f., 69
- Plugge, Walther* 80, 154, 168 f., 180, 224
- Posener, Paul* 111
- Preußisches Kultusministerium 241 f.
- Prinzipal-Agenten-Ansatz 92 f. Fn. 24
- Produzenten 58 f., 61 f., 66, 68–70, 82, 144–147, 287, 294–297
 - Ammre 75 f., 134, 144, 287, 294–298
 - Bearbeiterrechte 61 f., 68–70, 79
 - Herstellerschutz 61 f.
 - Mechanische Abteilung der GDT 134
 - Vertragsbeziehung zu Verlagen und Komponisten 66
 - Weltindustrievertrag 295
- Quellen V, 7
- Radio *siehe* Rundfunk
- Rasch, Hugo* 235, 250
- Rauh, Hermann* 177
- Rechteinhaber *siehe* Bezugsberechtigte
- Rechtewahrnehmung *siehe* Wahrnehmung
- Rechteverwertung 4, 37
- Rechtsverfolgung 18 f., 25, 29 f., 89, 197
- Reibenstein, Robert* 50
- Reichsfilmkammer 261
- Reichsjustizamt 12, 207
- Reichskartell der Musikverbraucher 168, 170, 179–187, 190, 209, 222–225, 255–258
 - Gründung 179, 186 f.
 - Kartell 182–184
 - Meistbegünstigungsvertrag mit GDT 180–184, 191, 222 f.
 - Musikschutzverband 223–225, 231 f.
 - Nationalsozialismus 242 f., 245, 255–258
 - Schiedsverfahren 182 f.
 - Zentralausschuss 182–184
 - Zweck 183, 187, 191, 209, 222 f.
- Reichskommissar für Preisüberwachung 208 f., 224 f., 242 f., 307
- Reichskulturkammer 249, 252, 261, 267, 270 f., 289 f., 292 f., 296, 298
- Reichsministerium des Inneren 165–167
- Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda 233, 236–250, 256, 266–269, 271, 295 f.
- Reichsmusikkammer 243, 247–250, 270 f., 295 f., 298
- Reichsmusikprüfstelle 254, 296, 298 f., 301
- Reichsrundfunk GmbH 296
- Reichsrundfunkkammer 296
- Reichsschrifttumskammer 249
- Reichswirtschaftsgericht 182 f.
- Repertoire 45, 76, 92, 281, 283, *siehe auch* Wahrnehmung aus einer Hand
- Richtlinie über die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten 2 f.
- Rieter-Biedermann, J.* 24
- Ritter, Leo* 249 f., 288, 290, 294 f., 299
- Roeber, Georg* 80, 154, 180, 224
- Rundfunk 165, 169, 172, 174, 210, 224, 228, 253, 273–276, 293, 296 f., 299

- SACEM *siehe* Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique
- Schallplatte 6, 66, 79, 107, 210, 253, 276 f., 282–285, 290 f., 294–298, 300 f., 307
- Schiedsverfahren 182 f., 187, 241–243, 257, 265, 270
- Schlagermusik *siehe* Unterhaltungsmusik
- Schlesingerscher Buch- und Musikverlag 23
- Schmidt, Maria Manuela* 133
- Schott Verlag 46
- Schriftsteller 75, 139
- Schutzverband deutscher Schriftsteller 278 f.
- Simrock, Hans* 123
- Société des Auteurs, Compositeurs et Éditeurs de Musique 25, 33
- Aufgaben 33
 - Gründung 25
 - Zusammenarbeit mit GDT 98 f., 114 f.
- Société générale de l'Édition Phonographique et cinématographique (EDIFO) 73, 77, 136–141, 290, 297
- Sommer, Hans* 37
- Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte *siehe* Stagma
- Stagma 233, 240, 243–248
- Aufführungsgenehmigung 240, 259
 - Bezugsberechtigte 248, 251–255, 271
 - Geschäftsführung 249 f.
 - Gründung 233, 243–246, 307
 - Mitglieder 249, 307
 - Pauschalvertrag 240, 259
 - Programmkontrolle 254, 259 f.
 - Rechtsform 246
 - Rechtsverfolgung 257 f.
 - Selbstverständnis 247
 - Sozialfonds 247
 - Veranstaltertarife 257
 - Verteilungsverfahren 248, 253–255, 271
 - Verwertung mechanisch-musikalischer Rechte 288
 - Zusammenarbeit Ammre 293, 297–301
- Zweck 246 f.
- Stein, Richard* 211, 220
- Strecker, Ludwig* 123
- Syndikat 205–207, 227, 231
- Tantiemenbewegung 5 f.
- Tantiemengesellschaft *siehe* Tantiemenbewegung
- Textdichter 35, 66, 139 f., 178, 289, 291 f.
- Tonfilm *siehe* Film
- Tonsetzer *siehe* Komponist
- Trapp, Max* 235
- UFA *siehe* Universum-Film Aktiengesellschaft
- Universum-Film Aktiengesellschaft (UFA) 207, 229, 277
- Unterhaltungsmusik 107 f., 123, 150, 165, 170, 172, 179, 188–190, 199 f., 206, 209, 214, 218–221, 230 f., 243, 248, 253, 258–260, 292
- Unternehmen 3 f., 90, 101 f., 167 f., 305
- Begriff 90–92, 305
 - Unternehmen sui generis 3 f.
 - Unternehmer 116
 - Verwertungsunternehmen 101 f., 119 f., 121 f., 125–127, 131–134, 167 f., 171, 305
- Urheberrechtsgesetz
- Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst (LUG) 11, 34, 58–61, 67, 74
 - Italien 239
 - Niederlande 238
 - Urheberrechtsgesetz 1870 12–14, 30, 57 f.
- Veranstalter 20–22, 26, 29 f., 41 f., 239–241, 258–262
- Gastwirte 45
 - Gesangsvereine 29
 - Konzertveranstalter 26, 29, 31, 122
 - Staatliche Kontrolle 239–241, 245, 259 f., 268, 270 f., 275
 - Verhältnis zum Musikschutzverband 122, 160–162, 176 f.
 - Verhältnis zur AKM 97, 160

- Verhältnis zur GDT 91, 160–162
- Zensur 241, 260, 270, 301, 309
- Verband der Tonfilmschriftsteller 278 f.
- Verband deutscher Bühnenschriftsteller und Komponisten 279
- Verein 35 f., 120 f., 133, 246
- Verein deutscher Musikalienhändler 14, 22–24, 29 f., 45, 73, 93 Fn. 26, 95, 106, 131, 290
- Verein zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte 151, 154, 170, 174 f., 189, 191, 216, 218, 306
- Vereinigung der Bühnenverleger 279
- Vergütung 23–25, 39 f., 68
 - Ausübende Künstler 68, 79
- Verlage *siehe* Musikverlage
- Verlagsrecht 16
- Verlagsvertrag 16 f., 292
- Vermittler *siehe* Agenten
- Verteilungsverfahren 39 f., 187, 220, 248, 278, 284
 - Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht 39 f.
 - Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte 151
 - Stagma 248
- VEVA *siehe* Verein zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte
- Verwertergesellschaft 30, 32
- Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) 3
- VGG *siehe* Verwertungsgesellschaften-gesetz
- Verwertungsgesellschaft 32, 46, 111 f., 206
 - Begriff 32
 - Bildung 46, 111 f.
- Verwertungsunternehmen 101 f., 119 f., 121 f., 125–127, 131–134, 171
 - Volkmann, Ludwig* 72 f.
- Vorläufiger Reichswirtschaftsrat 90
- Wahrnehmung 1–4
 - Begriff 19, 303
 - aus einer Hand 45–47, 52, 76, 79, 88, 99 f., 142, 144–148, 174, 185–188, 190, 205, 222, 225, 232, 262, 265, 270, 284
 - individuelle Wahrnehmung 1 f., 19–32, 34, 51 f., 62–70, 82, 144 f., 210, 217, 278, 285, 303 f.
 - kollektive Wahrnehmung 32–50, 52 f., 71–83, 111, 125–128, 144, 275, 303 f.
- Waldmann, Ludolf* 63 f.
- Weltwirtschaftskrise 185 f., 208–211, 227, 284, 290, 300
- Werkbestand *siehe* Repertoire
- Werkverzeichnis 41
- Wolf, Hugo* 104
- Zensur 241, 260, 270, 301, 309
- Zentralstelle zur Verwertung der Urheberrechte gegenüber mechanischen Musikinstrumenten 72
- Zilcher, Hermann* 20 Fn. 38
- Zwangslizenz 60, 65, 78, 79, 142, 144, 229, 243, 274, 296 f., 304